

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 BHKG haben beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Gemäß § 21 Abs. 3 S. 6 BHKG ist als Ersatz des Verdienstausfalls mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz zu zahlen.

Die Neufassung der Satzung wurde insofern lediglich an die neue gesetzliche Regelung angepasst und enthält im Übrigen keine Änderungen gegenüber der alten Satzung.

Die Anlage ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.